

# Basiswissen Einfuhr in Mexiko

**Autorin: Susanne Scholl (März 2017)**

Basiswissen Einfuhr gibt deutschen Exporteuren einen Kurzüberblick über Freihandelsabkommen, Einfuhrabgaben, Einfuhrverbote, Einfuhrlizenzfordernde, Etikettierungsvorschriften und verbindliche Normen Mexikos.

## Freihandelsabkommen, Einfuhrzölle und weitere Einfuhrabgaben

Mexiko ist seit dem 1.1.95 Mitglied der WTO. Das Land bildet mit den USA und Kanada die nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA).

Mexiko gehört zur Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftsvereinigung und der Lateinamerikanischen Integrationsvereinigung. Darüber hinaus gelten zahlreiche Freihandelsabkommen, u.a. mit der EU, der Europäischen Freihandelsassoziation, den Staaten Zentralamerikas, Chile und Kolumbien. Mexiko ist Partner des bereits unterzeichneten aber noch nicht ratifizierten Trans-Pacific Partnership (TPP). Es gilt das Harmonisierte System. Die Zollsätze betragen zwischen 5 und 20%. Zahlreiche Waren der Kapitel 84 und 29 des Zolltarifs sind zollfrei. Hohe Einfuhrzölle gelten für einige Nahrungsmittel. Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der CIF-Wert.

Verbrauchssteuerpflichtig sind alkoholische Getränke, Tabakprodukte, Benzin und Diesel. Ebenso sind neue Kraftfahrzeuge steuerpflichtig. Weiterhin wird eine Zollabfertigungsgebühr von 0,8% erhoben.

## Zollabfertigung

Waren dürfen nur über dafür vorgesehene Verkehrsknotenpunkte mit angeschlossener Zollstelle in das Zollgebiet transportiert werden und müssen bei einer Zollstelle gestellt werden. Werden Sie nicht unverzüglich zu einem Zollverfahren angemeldet, so können sie bis zur Zollabfertigung bis zu zwei Monaten in dafür vorgesehenen Lagern verbleiben. Die Zollformalitäten werden mit dem elektronischen System SAAI und dem Internetportal „Ventanilla Digital Mexicana de Comercio Exterior“ abgewickelt. Importeure und Exporteure können sich durch einen Zollagenten (agente aduanal) vertreten lassen. Importeure, die keinen Zollagenten beauftragen, müssen die Warenabfertigung durch einen gesetzlichen, bei der Zollbehörde akkreditierten Vertreter vornehmen lassen.

## Einfuhrlizenzen/Genehmigungen

Die Einfuhr einiger Waren ist genehmigungspflichtig. Dazu zählen beispielsweise Industriediamanten, Mineralölprodukte, gebrauchte Kleidung und gebrauchte Kraftfahrzeuge.

## Warenbegleitpapiere

Für die Zollabfertigung werden benötigt: Zollanmeldung (pedimento), Transportnachweis, Handelsrechnung in spanischer oder englischer Sprache, bei Warensendungen mit Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem Warenwert von mehr als 6.000 Euro eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 (einfach), Packliste, ggf. weitere Dokumente (Ursprungszeugnis bei Waren, für die Ausgleichszöllen erhoben werden, Einfuhrlizenzen, Gesundheitszeugnisse).

## Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung

Gemäß den Vorgaben der verbindlichen Norm NOM-050-SCFI-2004 müssen Produkte in Mexiko gut sichtbar in spanischer Sprache mit einem fest am Produkt oder der Verpackung aufgebrachten Etikett u.a. mit der Bezeichnung des Produktes, einer Mengenangabe, dem Namen und Sitz des Herstellers, dem Ursprungsland (z.B. „hecho en..“ oder „manufacturado en..“), Angaben zu Risiken und Gebrauchsinstruktionen gekennzeichnet sein.

## Einfuhrverbote

Unter anderem ist die Einfuhr von lebenden Raubfischen, Marihuana, Rauchopium, Thalliumsulfat, Heroin, Häuten von Schildkröten und gedruckten schwarz-weißen oder bunten Bilder mit negativen oder herabwürdigenden Darstellungen von Kindern verboten.

## Zertifizierung, Normen und Standards

Eine Zertifizierung gemäß den verbindlichen mexikanischen Normen ist Voraussetzung für den Marktzugang ausländischer Produkte. Die hierfür erforderlichen Produktprüfungen dürfen nur von einem akkreditierten mexikanischen Prüfinstitut oder Labor durchgeführt werden. In Mexiko unterliegt eine Vielzahl von Produkten und für die Herstellung, die Präsentation und den Marktzugang von Produkten wichtigen Vorschriften verbindlichen Normen und Standards (Normas Oficiales Mexicanas), zum Beispiel: Nahrungsmittel, alkoholische Getränke, medizinische Geräte, Arzneimittel, kosmetische Produkte und Spielzeug, Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel.

Zollbehörde: [http://www.sat.gob.mx/que\\_sat/Paginas/aduanas.aspx](http://www.sat.gob.mx/que_sat/Paginas/aduanas.aspx) ▶

Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte unser [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Mexiko](#) ▶

## KONTAKT

Susanne Scholl

☎ +49 228 24 993 348

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.